

StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Aufsätze

Laura Antonia Mertens

Über Sinn und Unsinn der öffentlich-rechtlichen Namensänderung – sieben Fragen zum NamÄndG 329

Frauke Rüdebusch

Die beliebtesten Vornamen des Jahres 2017 333

Rechtsprechung

BGH 13.3.2018 – VI ZR 143/17

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch darauf, in Vordrucken und Formularen nicht mit Personenbezeichnungen erfasst zu werden, deren grammatisches Geschlecht vom eigenen natürlichen Geschlecht abweicht 344

AG Hamburg 23.2.2018 und 12.12.2017 – 60 III 100/16

OLG Hamburg 18.4.2018 – 2 W 21/18

Ergibt sich aus einer neueren Urkunde i. S. v. Art. 2 Abs. 1 NamÜbk eine abweichende Schreibweise des Namens, ist diese grundsätzlich – selbst wenn die Schreibweise sich zum wiederholten Male geändert hat – als von Anfang an richtig anzunehmen und die bestehende Eintragung nach § 48 PStG zu berichtigen. Erklärt der Heimatstaat zwei Schreibweisen des Namens für richtig, ohne zwischen diesen ein Rangverhältnis anzugeben, steht dem Antragsteller ein Wahlrecht zu 347

OLG Hamburg 9.5.2018 – 2 W 29/18

Ergibt sich aus einer neueren Urkunde i. S. v. Art. 2 Abs. 1 NamÜbk eine abweichende Schreibweise des Namens, ist diese grundsätzlich als von Anfang an richtig anzunehmen und die bestehende Eintragung nach § 48 PStG zu berichtigen. Das gilt in Fortführung von OLG Hamburg vom 18.4.2018 nicht nur für das Verhältnis mehrerer, zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgestellter Nationalpässe,

sondern auch im Verhältnis zwischen vergleichbaren Personenstandsurkunden, im vorliegenden Fall für das Verhältnis zwischen Geburtsurkunde und Pass 349

OLG München 12.2.2018 – 33 UF 1152/17

Auf eine Adoption nach Durchführung einer Leihmutterchaft im Ausland unter Verwendung einer anonymen Eizellspende findet nicht § 1741 Abs. 1 Satz 2 BGB Anwendung 350

AG Frankfurt am Main 6.2.2018 – 42 III 4/17

Ist im Falle eines durch Leihmutterchaft geborenen Kindes in einer ausländischen Gerichtsentscheidung (USA) bereits vor der Geburt festgestellt worden, dass die Wunscheltern rechtliche Eltern des Kindes sein werden und diese Elternschaft wenige Tage nach der Geburt durch eine erneute Gerichtsentscheidung ausgesprochen worden, sind bei der Beurkundung der Geburt im Inland die Wunscheltern von Anfang an als Eltern des Kindes einzutragen 352

BVerwG 19.4.2018 – 6 B 62/17

Aus revisionsrichterlicher Sicht ist nicht zu beanstanden, wenn ein Berufungsgericht zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die Ablegung der beiden Vornamen »Maria« und »Hedwig« angesichts ihrer heutigen weitgehend säkularen Bedeutung nicht geeignet ist, eine nach außen hin sichtbare und nachvollziehbare Distanzierung vom katholischen Glauben zu bewirken 353

Aus der Praxis

Internationaler Mitteilungsverkehr nach Einführung der »Ehe für alle« Heinz Zimmermann 355

Wirksamkeit der Adoption eines während bestehender Lebenspartnerschaft geborenen Kindes nach Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe Barbara Horenkamp 357

Namensführung eines in Mexiko nichtehelich geborenen Kindes einer Mexikanerin und eines Deutschen; nachträgliche Beurkundung der Geburt *Heinz Zimmermann* 358

Verschiedenes

Arbeitsgemeinschaft Namensrecht 360

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Bremen

Kostenverordnung (28.11.2017) 360

Hessen

Zusammenschluss der Neuapostolischen Kirche Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland und der Neuapostolischen Kirche Nordrhein-Westfalen zur Neuapostolischen Kirche Westdeutschland (2.3.2018) 360

Nordrhein-Westfalen

Namensänderung des Hindu Shankarar Sri Kamadchi Ampal Tempel e. V. (Europa) in Hinduistische Gemeinde in Deutschland (10.1.2018) 360

Vorschau

Konkurrierende Vaterschaften in der standesamtlichen Praxis – im Licht der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs *Birgit Frie*

Chancen und Risiken für ein modernes Abstammungsrecht – Zum Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht *Gudrun Lies-Benachib*

Die neue Privatscheidung in Frankreich und ihre Wirkungen in Deutschland: Vorbild oder Ärgernis? *Laurence Nicolas-Vullierme/Bettina Heiderhoff*

Nr. 11 des 71. Jahrgangs 2018 der Zeitschrift
Das Standesamt

ISSN 0341-3977

Hauptschriftleitung:
Professor Dr. Tobias Helms;
verantwortlich für »Aus der Praxis«:
Beate Anefeld, M. A.

Mit der vierteljährlich erscheinenden Beilage
»Verbandsnachrichten und Mitteilungen des
Bundesverbandes und der Landesverbände der
Deutschen Standesbeamtinnen und Standes-
beamten«

Postanschrift:
Redaktion **Das Standesamt**
Wilmersdorfer Straße 99
10629 Berlin
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 161,10
(€ 150,56 + 7% MwSt € 10,54)
Einzelheft € 18,00 (€ 16,82 + 7% MwSt € 1,18)
monatlich 1 Heft

StAZ Archiv online – Volltexte der Jahrgänge ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Anke Jakob

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Hanauer Landstraße 197
60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44
60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vt@vfst.de